

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Perkam“ durch die Gemeinde Perkam

vom 23. Juli 2021 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.06.2024

Auf Grund von Artikel 8 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1- I), zuletzt geändert durch § 1 Absatz 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Perkam folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Perkam erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Perkam“ Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühr ist grundsätzlich zum letzten Kalendertag eines Kalendermonats für diesen jeweiligen Kalendermonat zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Grundsätzlich entfällt die Gebührenpflicht
- a) mit Ablauf des Schuljahres,
 - b) bei Abmeldung von der Schule.
- (4) Soll die Betreuung vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres beendet werden (vorzeitige Beendigung), so ist das Kind bei der Gemeinde Perkam schriftlich abzumelden. Die Abmeldung wird nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach Eingang des Abmeldeschreibens, frühestens jedoch zum Ende des Monats wirksam.

Die Gemeinde Perkam informiert dann die Schule von der Beendigung, damit der frei gewordene Platz gegebenenfalls nachbesetzt werden kann. Ein Mindestteilnahmezeitraum wird nicht festgesetzt.

§ 4 Gebührensatz

(1) Für den Besuch der Einrichtung Mittagsbetreuung (Betreuung bis 14:00 Uhr) wird folgende Gebühr erhoben:

1 Betreuungstag/Woche	16,02 € / Monat
2 Betreuungstage/Woche	20,82 € / Monat
3 Betreuungstage/Woche	25,63 € / Monat
4 Betreuungstage/Woche	29,90 € / Monat
5 Betreuungstage/Woche	34,17 € / Monat

(2) Die Gebühren für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) bei einer Betreuung im gesamten Schuljahr für **elf Monate** (September bis Juli) erhoben (ausgenommen ist der Monat August).

Eine Gebührenermäßigung für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung (z. B. wegen Krankheit, Schulbeginn Mitte September, Ferien) erfolgt nicht.

(3) Die Gebühr für eine **Notbetreuung**, d. h. eine Betreuung nur an einzelnen Tagen, beträgt **5,00 €/Tag**.

(4) Erziehungsberechtigten des Schulkindes, die Sozialleistungen erhalten (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag, Wohngeld), wird die Betreuungsgebühr gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei der Gemeinde Perkam erlassen.

Der entsprechende Nachweis für den Monat August des Jahres, in dem im Oktober die Zahlungspflicht beginnen würde, ist vor dem Stichtag 01. Oktober mit dem dazugehörigen Antrag in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain vorzulegen. Die Befreiung gilt dann für den gesamten Betreuungszeitraum des mit der Anmeldung beantragten Schuljahres, auch wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller ändern sollten. Sollten Erziehungsberechtigte während des laufenden Schuljahres, in dem ihr Kind in der Mittagsbetreuung oder verlängerter Mittagsbetreuung ist, Sozialleistungsempfänger nach Satz 1 dieses Absatzes werden, kann ab dem Zeitpunkt der Bewilligung jeweils zum 01. des Bewilligungsmonats die Betreuungsgebührenbefreiung für das laufende Schuljahr in der Geschäftsstelle der VG Rain beantragt werden. Die Beantragung sollte spätestens im Folgemonat nach Erhalt des Sozialleistungsbewilligungsbescheides erfolgen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Betreuung (zum Beispiel aufgrund eigener Kündigung) erlischt mit diesem Zeitpunkt auch die Gebührenbefreiung nach dieser Satzung. Einer Neuanmeldung oder Wiederanmeldung zur Mittagsbetreuung oder verlängerter Mittagsbetreuung während eines laufenden Schuljahr erfordert den erneuten Nachweis des Bezugs von Sozialleistungen nach Satz 1 dieses Absatzes.

(4) Eine genehmigte Gebührenbefreiung bezieht sich nicht auf eventuell im Rahmen der Betreuung erhältliche Mahlzeiten. Von den Betreuungskräften oder anderen Vertragspartnern hierfür eventuell erhobene Geldbeträge sind privatrechtlicher Natur und somit nicht von dieser Satzung erfasst.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.